

Herbstversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel

in Bayreuth am 14. und 15. September 1912.

(Vgl. Nr. 246—254, 259, 260, 261 u. 262.)

Vorsitzender:

Ich möchte dazu bemerken: ausgegangen ist die Änderung dieses Paragraphen aus Verlegerkreisen. Die Momente, die Herr Siegismund ausführte, treffen zum Teil absolut nicht zu. Wenn Herr Siegismund sagt: die alte Auflage soll den Wert haben, den der Verleger ihr in seiner Preisbemessung zumißt, so ist das vollkommen falsch. Wenn heute der Verleger die alte Auflage eines Buches für 20 M anrechnet, so braucht die Auflage gar nicht den Wert zu haben, sie hat aber für ihn den Wert insofern, als er dadurch die alte Auflage aus dem Handel zieht. Nehmen die Herren Verleger es mir nicht übel: um das beurteilen zu können, muß man auch antiquarische Kenntnisse mit heranziehen, und darum erlaube ich mir dieses Urteil. Wir sind hier in Bayern, und hier bestand früher das Gesetz — ich weiß nicht, ob auch heute noch —, daß ein Schätzer verpflichtet war, die geschätzte Sache zu Zweidrittel oder Dreiviertel des Schätzungspreises zu übernehmen, wenn sich keiner fand, der sie zu höherem Preise übernehmen wollte. Hätte der Börsenvereinsvorstand den Gutachtern gesagt, zu Zweidrittel des Schätzungspreises müßt ihr die Bücher übernehmen, dann hätte ich einmal sehen mögen, ob dieses Urteil herausgekommen wäre. (Weiterkeit.) In meiner 50 jährigen Tätigkeit glaube ich mir ein Urteil erworben zu haben, und ich erkläre: die Bücher haben nicht den Wert. Die Hauptsache ist nicht, ob die Firma so ein paar Bücher in den Katalog setzt, sondern ob sie sie verkauft. Ansetzen kann ich ein Buch mit 100 M, das verbietet mir kein Börsenvereinsgesetz und kein anderes Gesetz. Für uns, das Sortiment, ist die Sache ziemlich gleichgültig. Wenn die Verleger glauben, daß sie dadurch geschädigt werden, habe ich nichts dagegen, es wegzulassen. Ich kann aber konstatieren, daß es mir etwas verwunderlich ist, daß aus Verlegerkreisen die Befürchtung kommt, daß das Publikum sich auf die Verkaufsordnung berufen würde. Daß umgetauscht wird, soll ein Verleger nicht wissen und soll sich erst dadurch, daß dies hier hineinkommt, veranlassen lassen, umzutauschen, was er bis jetzt nicht getan hat! Das ist mir schleierhaft. Wenn der Verleger umtauschen will, weiß er sehr wohl, daß es in der Tat geschieht. Also die Gründe, die angegeben sind, scheinen mir hinfällig. Es handelt sich darum, zu verhindern, daß ein Verleger nicht tut, was wenigstens eine Anzahl großer Verleger nicht für fair hält, daß er andere Verlage dabei beteiligt: Heymann-Guttentag, Guttentag-Heymann usw. Das soll vermieden werden, und daß wertlose Antiquaria in Tausch genommen werden, wie es geschehen ist, das soll dieser Paragraph verhindern.

Ich bitte also diejenigen Herren, die für den Absatz 5 des § 8 in der Fassung, wie er hier steht, stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Meine Herren, ich mache jetzt den Vorschlag, eine Frühstückspause eintreten zu lassen. (Pause.)

Vorsitzender:

Ich eröffne die Sitzung wieder. Wir kommen zu § 9, Abs. 1. Wünscht jemand das Wort.

Herr Emil Opitz, Güstrow:

Meine Herren, zu § 9, 1 habe ich von seiten unseres Kreisvereins einige Wünsche vorzutragen. Es heißt da: »Jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt oder Skonto in ziffermäßiger oder in unbestimmter Form ist verboten.« Wir wünschen, daß das Wort »öffentliche« fortbleibt, so daß es also heißen würde: jedes Anerbieten von Rabatt usw. ist verboten.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

(Zuruf: Gehört nicht!) Wir haben das in unserer Sitzung schon seit 20 Jahren und länger, und es hat sich bewährt. Es soll weder brieflich noch mündlich Rabatt angeboten werden. Schon darin liegt eine Unedelikatesse, wenn man an einen neu zuziehenden Kunden schreibt: ich biete dir 2 oder 5 % Rabatt, sei mein Kunde. Das soll unterbleiben.

Vorsitzender:

Erstens ist es noch nicht so weit, wir sind immer noch bei 1, und zweitens handelt es sich um ausländische Sachen. (Zuruf: Nein!)

Herr Opitz, Güstrow:

Das ist ausgesprochen in § 9, 1, und in der neuen Fassung sagen Sie: »Das Verbot öffentlichen Rabattangebots erstreckt sich auch auf im Auslande erschienene, im Gebiete des Börsenvereins angebotene Werke.« Deshalb muß doch hinter dem Wort »jedes« das Wort »öffentliche« wegbleiben.

Vorsitzender:

Hier paßt Ihre Anregung nicht hin, hier handelt es sich bloß um das Verbot öffentlichen Rabattangebots auf im Auslande erschienene Werke. Ich habe das mit Willen nicht zur Diskussion gestellt. (Widerspruch und Zuruf: § 9, 1 der vorliegenden Verkaufsordnung!). Dann ist das also ein neuer Antrag von Ihnen, das ist etwas anderes. Der Antrag des Herrn Opitz geht also dahin, im § 9 zu sagen: »Jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt usw. ist verboten.« Das geht doch unmöglich. Denken Sie sich: es schreibt jemand an mich: was für Rabatt bewilligen Sie mir? Dann soll ich ihm nicht antworten dürfen? Oder er schreibt aus dem Auslande, auch dann soll ich ihm nicht antworten dürfen, ich soll nicht an jemanden schreiben dürfen?

Herr Opitz, Güstrow:

Sie sollen ihm Rabatt geben dürfen auf Anfrage, aber nicht Rabatt anbieten dürfen.

Vorsitzender:

Warum denn nicht, wenn es sich um Lieferungen im Inlande handelt? Dann soll ich den Leuten nicht sagen dürfen: ich gebe den und den Rabatt?

Herr Opitz, Güstrow:

Es soll nicht im Inlande im Ladengeschäft Rabatt angeboten werden dürfen; es soll nur auf Anforderung des Publikums Rabatt gegeben werden.

Vorsitzender:

Das halte ich für durchaus unreell. Ich gebe dem Publikum, das hereinkommt und den Baedeker und dergleichen kauft, überhaupt keinen Rabatt; aber man muß doch differenzieren können. Wenn z. B. ein Student, der nicht Kunde ist, zu mir kommt, dann kann ich dem doch nicht zum vollen Preise verkaufen, damit er am nächsten Tage erklärt: überall in Berlin werden 5 Prozent Rabatt bewilligt, der Mann hat mich beschubbt. Das geht in einzelnen Ladengeschäften, die mögen das durchführen, aber Sie können es nicht als Gesetz aufstellen. Diese Frage haben wir ja so oft schon behandelt.

Herr Opitz, Güstrow:

Nach meiner Auffassung ist die Sache so: Wenn jemand von Ihnen einen Rabatt angeboten hat, dann sind Sie verpflichtet, jedem, der kommt, den Rabatt anzubieten. Das wollen wir vermeiden, wir wollen nicht immer mit Rabatt verkaufen, wir wollen nur mit Rabatt verkaufen, wenn er direkt gefordert, also gewissermaßen erzwungen wird. Wir verkaufen 99 Prozent ohne Rabatt und vielleicht nur 1 Prozent mit Rabatt. In Ost- und Westpreußen wird nur verlangter Rabatt gegeben, und das halten wir für allein richtig und für allein gerecht.

Herr Gerhard Kauffmann, Breslau:

Meine Herren! Jeder Verein hat ja das Recht, für seinen Bezirk eine derartige Bestimmung zu treffen, also zu sagen: in unserem Vereinsgebiet darf Rabatt oder Skonto